

Matusch, Am Hasenküppel 18a, 35041 Marburg
Hess. Minist. f. Wirtschaft, Energie, Verkehr u.
Landesentwicklung
Abteilung I,
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a
35041 Marburg
a.matusch@googlemail.com
Tel.: 0-17-78-45-51-00

14.07.2017

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), 3. Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum offengelegten Entwurf der 3. Änd. LEP wird wie folgt Stellung genommen:

I. Sichtprüfung der Plankarte

A. redaktionelle Fehler

- die mittlerweile wieder in den Linienbetrieb genommene Bahnstrecke Frankenberg – Korbach ist nicht eingezeichnet

B. inhaltliche Kritik

- der Wald auf dem Marburger Rücken westlich und auf den Lahnbergen östlich von Marburg sollte den Kernflächen des Biotopverbundes zugerechnet und entsprechend flächig grün markiert werden. er ist im Regionalplan als regionaler Grünzug mit Erholungsfunktion, Forst, Klimaschutzfunktion noch hälftig als Grundwasserschutzgebiet festgelegt.

II. Textteil

A. Rein redaktionelle Fehler / Optimierungsvorschläge

zu 3.2. Die Begriffe „Verdichtungsraum“, „Ordnungsraum“ sollten definiert werden, eine Wiederholung der Definition des Ballungsraums aus der 39. BImSchV schadet an dieser Stelle auch nicht.

zu 3.2.-1 (Z), Zeile 4 hier sollte der Verweis 3.1.6 (interkommunale Zusammenarbeit einschließen), also „...bis 3.1-6“ statt „...~~bis 3.1-5~~“

zur Begründung zu 3.3-1 bis 3.3-3, S. 19

unter Frankfurt Main können die Zeilen „*Im Regionalplan...*“ bis „*...pro Jahr*“ gestrichen werden, da reine Wiederholung der Zielformulierung. Erster Satz dann: „*Die zugehörige Berechnung erfolgte unter Anwendung der Sigma-Regelung.*“

zur Begründung 3.4.-2, abs. 3: voll analog zum Grundsatz sollte auch in der Klarstellung „*Kern- und Pufferzone*“ statt nur „~~*Kernzone*~~“ stehen

zur Begründung zu 4.2.1.-9 Zeilen „~~*von Nationalparks...Welterbestätten*~~“ streichen, Wiederholung der Zielformulierung, doppelt.

zu 5.1.1-2 (G) entweder „*gesichert werden*“ statt „*zu sichern*“ oder „*sind*“ ergänzen, dann jedoch eher „(Z)“

zur Begründung zu 5.1.4-1 bis 5.1.4-4, Seite Abs 2 Zeile 6: „*Werksverkehr*“ ohne „s“

zu 5.3.2.2-1 (Z) hier sollte hinter „*Windenergieanlagen*“ die hier beabsichtigte Grenze der Raumbedeutsamkeit wie z.B. „*über 50 m Höhe*“ präzisiert werden, da Raumbedeutsamkeit ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, oder war „über 10 m Höhe“ beabsichtigt?

zu 5.3.2.2-1 (Z) die Errichtung von Kleinwindanlagen in „*Vorranggebieten Siedlung*“, „*Planungskategorie Bestand*“ wäre z.B. in Wohn- Mischgebieten nicht HBO-konform sondern nur in Industrie-, Gewerbe- und entsprechenden Gebieten, wie bereits in der Begründung ausgeführt. Ein klärender Zusatz „*Anlage 2 Nr. 3.11 HBO bleibt unbeschadet*“ bereits in der Zielformulierung wäre wünschenswert.

zu 5.3.2.2-5 (G) Seite 78 Abs. 3 „*indem*“ zusammenschreiben

zu 7. Anhang

In den Legenden zu den Abb. 1-3 sollte hinter „*Bevölkerungsvorausschätzung*“ „*von März 2016*“ ergänzt werden, vgl. Verweis im Text S.5 Abs. 3

B. Inhaltliche Kritik

0.1 Bezug zum Bestand und Regeln für die Fortschreibung

An vielen Stellen liest sich der Textteil so, als gäbe es noch keine Regionalpläne auf der nächsttieferen Planungsebene. So ist z.B. auf S. 31 Abs. 3 von „*Erstellung der sachlichen Teilpläne Energie*“ statt von „*Fortschreibung*“ die Rede. Mittlerweile sind aber insbesondere Teilregionalpläne Energie für Nord- und Mittelhessen (am 09.11.2016) beschlossen, für Nordhessen sogar genehmigt und in Kraft gesetzt und für Südhessen endet heute bekanntlich die zweite Offenlage. Es sollte in wenigen Sätzen klargestellt werden, inwieweit ein Eingriff des vorliegenden LEPs, 3. Änd. in den Bestand der Regionalpläne (RPI) bzw. Teil-RPI (T-RPI) beabsichtigt ist, inwieweit der LEP, 3. Änd. sich lediglich als Auffangnorm versteht, falls ein RPI unwirksam geklagt werden sollte, inwieweit eine dynamische bzw. eine statische Bindung der RPI. an den LEP besteht und inwieweit sich die 3. Änd. des LEP als Vorgabe für die Fortschreibung der RPI. versteht. Zu letzterem wäre dann stärker der Bezug zum Bestand herzustellen. Von besonderem Interesse ist eine solche Klärung in Hinblick auf die

Windenergie-Vorangebiete (WKA-VRG) in den drei TRPE. Hier sollte zunächst beziffert werden, welcher Anteil der Landesfläche derzeit bereits als VRG ausgewiesen ist. Derzeit weist der TRPE-Nordhessen 12100 ha Wind-VRG aus, der TRPE-Mittelhessen weist 17 600 ha aus, für Südhessen und Rhein-Main werden 14900 ha VRG ausgewiesen, dies ergibt zusammen 44 600 ha oder 2,1% der gut 2 100 000 ha Landesfläche. Damit ist das Planziel von 2% bereits übererfüllt. Wie soll weiter verfahren werden? Wann sollen Ersatzflächen gesucht und in die Fortschreibung der Regionalpläne eingebracht werden? Wenn tatsächliche und rechtliche Hindernisse der Nutzung der VRG entgegenstehen? Sollen auch Ersatzflächen ausgewiesen werden, wenn die Eigentümer eine Bestandsfläche ungenutzt liegenlassen?

0.2 Generell verkannte Belange:

Schutz kritischer Infrastruktur (Gebot aus § 2 II Nr. 3 ROG), Zivilschutz und Landesverteidigung (Gebot aus § 2 II Nr. 7 ROG), NATO, USA

Diese Belange sind nach ROG ausdrücklich zu berücksichtigen. Im vorliegenden Machwerk sind jedoch die Begriffe „Zivilschutz“ und „Landesverteidigung“ nicht einmal erwähnt und „*kritische Infrastruktur*“ nur ganz am Rande im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz. Dies passt zur allgemein in der BRD zu beobachtenden Tendenz von zunehmend unfähiger Politik und Verwaltungsspitzen, die Bevölkerung nicht nur - wie schon immer - auszuplündern, sondern in den letzten Jahren neuerdings auch zusätzlich noch ins offene Messer laufen zu lassen.

Der verschärften öffentlichen Sicherheitslage und der eklatanten Zunahme von Terror- und gezielten Sabotageakten muss auch im LEP Rechnung getragen werden. Auch die erhöhte militärische Bedrohungslage der NATO ist zu berücksichtigen. Die Resilienz ziviler Infrastruktur muss gestärkt werden. Zivilschutz ist die stärkste Säule einer glaubwürdigen atlantischen Verteidigung. Hessen trägt als Gastgeber des Oberkommandos Europa der US-Armee (in Wiesbaden) eine besondere Verantwortung für langfristig stabile transatlantischen Beziehungen. Die Landesplanung sollte aufs engste und als Chefsache mit dem US-Oberkommando abgesprochen werden. Schließlich haben USA und NATO über nunmehr 72 Jahre die Freiheit und den Frieden der Bundesrepublik und fast ganz Europas gesichert.

Als herausragende Beispiele für die Relevanz dieses Aspektes sind die Verkehrs- und Netzinfrastruktur und ferner die WKA zu nennen: Statt Bündelung von Trassen und Ausbau von Knotenpunkten sind aus Sicherheitsgesichtspunkten Dezentralisierung und Redundanz der Strukturen wünschenswert. Besonders kritisch sind Frankfurter Hauptbahnhof und Frankfurter Flughafen. Hier müssen Ausweich- und Umgehungstrecken bzw. -plätze gestärkt und deren Erweiterungsfähigkeit durch entsprechende Vorbehaltsgebiete gesichert werden. Weiterhin sind Schlüsselressourcen für die Versorgung mit überlebenswichtigen Gütern zu identifizieren. Die WKAs müssen zwingend in diese sämtlichen Szenarios einbezogen werden und dürfen strategisch wichtige Produktionsstandorte, Ausweichflug- Start- und Landezonen und sonstig strategisch wichtigen Raum nicht zustellen und nicht ansatzweise gefährden. Derzeit wachsen sich WKAs zu einem erheblichen Sicherheitsrisiko aus, welches die Verteidigungsfähigkeit und Bündnisfähigkeit Deutschlands erheblich in Frage stellt. Wie will man eine ernst zu nehmende Luftabwehr, welche taktischen Tiefflug von Nachjägern unter totaler Funkstille über den gesamten Raum erfordert, wie eine suffiziente Raketenabwehr, welche den

sofortigen Bezug von Radarstellungen auf vorgelagerten Hügeln erfordert, sicherstellen? Allein die AWACS werden es nicht richten. Wie will man Industriebetriebe gegen Wirtschaftsspionage und -sabotage durch Drohnen schützen, wenn sich in 300 m Abstand – wie in Mittelhessen, dass sich keinen Mindestabstand zu Industrie- und Gewerbegebieten in den Regionalplan geschrieben hat – in Südhessen sind es dagegen 600 m – unregelmäßig die Flügel von Windrädern drehen, welche den Industriestandort um 300 m überragen?

Es kann nicht sein, dass allen Ernstes aufgrund fehlender Mindestabstände zu sensiblen Industriegebieten im LEP und im RPI Mittelhessen und in totaler Verkennung des 1,5 x (Durchmesser + Nabenhöhe) Mindestabstands aus Anlage 2.7/12 Absatz 2 der Technischen Baubestimmungen Hessen, Erlass vom 18.06.2012 (vgl. Verfahrensbuch WKA Abschnitt 4.6.4, Seite 90 f) derzeit gerade vier 236 m hohe WKA (Rotordurchmesser 142 m, Nabenhöhe 165m) in 300, 325, 385 und 400 m Abstand statt der geforderten 461 m und je noch 50 m oberhalb zu den Bestandsgebäuden der Behringwerke Marburg geplant werden. Hier hat das US-Heimatschutzministerium in der „critical foreign dependencies initiative“ gleich drei Einrichtungen identifiziert, welche für die Versorgung der US-Bevölkerung überlebens-notwendig sind. Es sind dies

- die Produktion von Gerinnungsfaktor VIII-von Willebrand-Komplex, an der das Leben etwa $\frac{1}{4}$ der Bluterkranken weltweit hängt,
- die Produktion von Tollwutimpfstoff, zu der es weltweit nur eine diskutabile Alternativanlage gibt,
- die Produktion von i.v. Immunglobulinen, welche bei Angriff mit unbekanntem B-Waffen bzw. Auftreten neuer unbekannter Seuchen die einzige ursächliche Therapieoption darstellen. Der Teilschritt der Basisfraktionierung läuft am Standort Marburg für etwa ein absolut unverzichtbares Siebtel der Weltproduktion.

Da zur Impfstoffproduktion nun einmal die Erreger gezüchtet werden müssen, sind die Behringwerke (aufgegangen u.a. in GSK, CSL-Behring und dem separaten Standortbetreiber Pharmaserv bzw. Infrareal) im Prinzip als B-Waffenfabrik einzustufen – immerhin stammt das Marburg Virus von dort - und nahmen sie auch am diesbezüglichen Nichtproliferationsprogramm teil. Jede Beeinträchtigung durch die WKA wie -durch die lokalen Feuerwehrräfte mangels Wassertankwagen unbeherrschbare- kombinierte Anlagen- und Waldbrände hätte verheerende Folgen, wie wochenlange Produktionsausfälle bzw. eine Zerstörung der Produktion mehrerer Monate in den Hochregalkühl-lagern vor Ort.

Ebenfalls dem Zivilschutz unterfällt der Infektionsschutz vor durch Mücken und Zecken übertragenen Krankheiten, welche gerade im Zuge der Klimaerwärmung zunehmend nach Deutschland und Hessen eingeschleppt werden. In diesem Zusammenhang ist die Neuanlage von Sumpf- Pfützen- und Brackwasserflächen in zumal durch mitunter symptomarme Träger von Erregern (wie Malariaplasmodien oder Dengueviren) aus aller Herren Ländern hochfrequentierten Innenstadtlagen mit Schulen und Universitäten, wie z. B. in Marburg Mitte unmittelbar neben Martin-Luther-Schule und Hauptmensa geplant, gemeingefährlich. Dem Infektionsschutz ist hier Vorrang vor Renaturierung zu geben und die EU-WRRL entsprechend auszulegen.

Schließlich ist auch bereits im Zusammenhang mit dem Zivilschutz die Speicherung von Energie, Wärme und Kälte ein vordringlicher Belang zu dem sich landesplanerische Vorgaben aufdrängen (vgl. zu 5.3).

zu 1-2 keine Anmerkungen

zu 3. Keine Nachverdichtung auf Kosten innerörtlicher Grünflächen und Baumbestände!

Erhalt des Charakters einer Gartenstadt! Konsequente Begrünung der Innenstädte!

Aus diesem Kapitel trieft die menschenfeindliche grüne Ideologie der 80er Jahre von der Nachverdichtung im Innenbereich vor Zersiedlung im Außenbereich. Diese ist durch nichts empirisch bewiesen. Nachverdichtung im Innenbereich darf keinesfalls auf Kosten von Grünflächen und erst recht nicht auf Kosten von Baumbeständen gehen. Diese sind für ein gesundes Wohnklima und fußläufig erreichbare Erholungsräume zumal für Kinder und alte Menschen zwingend zu erhalten und auszuweiten. Bei weiterer Zerstörung innerörtlicher Baumbestände kommt es zu noch mehr „heißen Tagen“ im Jahr als auf S. 38 unten (zu 4.2.3-3) prognostiziert. Durch die Freihaltung des Außenbereichs von Wohngebäuden wird dieser der rücksichtslosen Ausbeutung durch die Biokraftstoff-, Gentechnik- und Windkraftmafia preisgegeben. Einzelne Wohnhäuser mit dem entsprechenden Bewuchs und Gesträuch im Garten führen zu einer ungemeinen ökologischen Aufwertung von Agrarsteppen oder Fichtenmonokulturen.

Viele hessische Städte haben noch den Charakter von Gartenstädten und beherbergen eine enorme Artenvielfalt zumal in der Vogelwelt. Über endlosen Ackerflächen dagegen trifft man nur Rabenkrähen aber keinen einzigen Singvogel. Das Argument mit der besseren Auslastung der Anbaustraßen und Versorgungsleitungen durch Nachverdichtung bis zum Anschlag zieht nicht mehr so stark, seit es Internet, diverse Lieferdienste, dezentrale Wasser-aufbereitungs- und Kleinkläranlagen sowie Elektroautos und Fahrräder gibt. Das vorhandene Feldwegenetz bedarf keines weiteren Ausbaus um nicht noch das eine oder andere Wohnhaus aufzunehmen. Der eigentliche Grund, warum die Nachverdichtung im Innenbereich allseits so gerne aufgenommen wird, sind doch die enormen Planungs- und Projektierungsgewinne, die hier abzuschöpfen sind.

Dementsprechend wäre in 3.1.-1 (G),

im zweiten Punkt „~~flächensparend~~“ durch „*versiegelungsarm*“ und

im dritten Punkt „~~konzentriert wird~~“ durch „*vonstatten geht*“

in 3.1.-2 (Z) „~~Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme~~“ durch „*Eine weitere Versiegelung durch Zufahrten und Anbaustraßen zu Siedlungen*“

in 3.1.-3 (G) „~~Flächeninanspruchnahme~~“ durch „*Flächenversiegelung*“

zu ersetzen.

3.1.-4 (Z) sollte entfallen bis auf „*Wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist, sollte eine maßvolle, kleinteilige und versiegelungsarme Außenentwicklung zugelassen werden.*“ und ergänzt

werden: „In stark verdichteten städtischen Quartieren ist die Neuanlage von Grünflächen und Baumbeständen anzustreben. **Jeder Einwohner sollte in höchstens 500 m Fußweg eine mindestens 500 m² große Grünfläche erreichen können.**“

3.1.-5 (G) Sollte ersetzt werden durch: „Siedlungsarrondierungen sollten nur im dörflichen Bereich angestrebt werden. Die Stadtränder sollten nicht immer weiter ausufern, um die Naherholungsgebiete nicht noch weiter von den Städten abzurücken. Wenn eine Siedlung voll ist, sollten neue Siedlungen im Außenbereich gegründet werden oder Kleinstsiedlungen / Gehöfte / Dörfer aufgestockt werden. Statt einer Obergrenze für die Flächeninanspruchnahme gilt das Gebot der Minimierung der Flächenversiegelung. Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich kann durch Neuanlage innerörtlicher Grünflächen ausgeglichen werden.“

3.1.-7 (G) sollte lauten „Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe- Industrie- und Verkehrsflächen sollen innerorts aus Gründen des Wohnklimas, der Naherholung und eines menschenwürdigen Wohnumfeldes möglichst in baubestandene Grünflächen umgewandelt werden, außerorts sollten sie möglichst einer Wohnnutzung zugeführt werden, sofern keine entgegenstehende, im Außenbereich privilegierte Nutzung beantragt ist. In den Innenstadtlagen sind auch mehr-etagige Nutzungen, baulich in Untergeschossen und Grünflächen auf flächig begehbaren Dachbereichen anzustreben.“

Entsprechend ist die Begründung zu 3.1.-1 bis 3.1.-7. so einfach technokratisch menschenverachtend.

Der letzte Absatz „...ist für die Sicherstellung gesunder Umwelt- und Lebensverhältnisse für alle Menschen...“ sollte ganz an den Anfang gestellt und um „Schutz vor Hitze und Kühlung im Sommer sowie Versorgung mit Grünraum“ ergänzt werden. Ferner sollte

„Freihaltung klimarelevanter Freiflächen“ um „Erhalt und Ausweitung von Grünflächen und Baumbeständen“ ergänzt werden.

Entsprechend sollte weiterhin „Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme“ durch „Reduzierung der Flächenversiegelung“ ersetzt werden. Der Passus „Einer Zersiedlung ist entgegenzuwirken...bis aufgenommen“ kann gestrichen werden.

Statt die Konzentration der Bevölkerung in den Rhein-Main-Raum und der Entvölkerung Nord- und Ost Hessens fatalistisch noch zu beschleunigen, sollten eher Anreize für Nord- und Osthessen geschaffen werden. Landesplanerisch ist dies z.B. durch Aussetzung der Punkte 3.1.-1 bis -7 für Nordhessen, zumindest Einräumung der Möglichkeit der Aussetzung in strukturschwachen Regionen im Rahmen eines Modellversuchs möglich.

S. 9. „Nachverdichtung“ sollte um „ – aber nicht auf Kosten innerörtlicher Grünflächen und Baumbestände - “ ergänzt oder ersatzlos gestrichen werden

„Durch den Vorrang der Innenentwicklung“ durch „Es“ ersetzen. Weiter: „**Innenentwicklung, wie sie bislang vielerorts praktiziert wurde, führt zum Betontod und zur Überhitzung gewachsener Strukturen und schuf – wie an der Kriminalitätsstatistik ablesbar – Dichtestress und diverse aggressionsfördernde UnOrte**“

zu 3.2-3 (G) die **Verordnung von Mindestdichtewerten von Wohneinheiten je ha Fläche ist völlig menschenverachtend und krank! Wir Einwohner sind keine Legehennen oder Milchkühe, die man in Massenhaltung zusammenpfercht!!! Ersatzlos streichen!!!**

zu 3.2 -4 (Z) Satz 1 dieser Regelung: „Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen.“ steht bereits im Widerspruch zum kommenden § 13 b BauGB welcher genau die Ausweisung von Wohngebieten im Außenbereich in Siedlungsrandlage bis zu 5 000 m² Gebäudegrundfläche im beschleunigten und vereinfachten Verfahren ohne eine solche Vorbedingung vorsieht und voraussichtlich zum 01.01.2018 in Kraft treten wird.

3.2.-5 (G) erübrigt sich aus obigen Grund und ist ferner abzulehnen, siehe Ausführungen zu 3.1.

zur Begründung zu 3.2.-1 bis 3.2.-6

Baulücken sollten tunlichst offen bleiben und mit Bäumen bepflanzt werden

zu 3.2.-8 (G)

Es ist wiederum völlig krank und menschenverachtend, die kostbaren Grünflächen oder Grünflächenpotentiale im Innenbereich durch weitere Gewerbeflächen zuzustellen und zu verhunzen. Weiterhin sollen solche Industrie- und Gewerbegebiete, welche nicht auf die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad angewiesen sind, aus dem kostbaren Fahrrad-Einzugsbereich der Innenstadtnahen Räume herausgehalten und hinter die Hügel verlagert werden. So darf z.B. das Lahntal im Giessener und Marburger Schwerpunktraum nicht durch weitere Gewerbe- und Industriebauten verhunzt werden, sondern auf die Bedarfe Wohnen, Lernen und Studieren sowie Versorgung mit Alltagsgütern beschränkt werden. Schlachthöfe, Möbelmärkte, Baustoffgroßhandel, Tiefbauunternehmen und Schrottplätze gehören eindeutig hinter die Hügel, Lebensmittelmärkte, Schulen und Uni-Institute sollten möglichst ebenerdig mit dem Fahrrad erreichbar sein und vorzugsweise in der Ebene angesiedelt werden. Die Freihaltung der Tallagen der Stadträume für Radverkehr, Nahversorgung und Naherholung von weiteren wenig personalintensiven und Radverkehrunabhängigen Industrie- und Gewerbeansiedlungen ist auch der Vorrang vor ökologischer Verträglichkeit zu geben. Es darf Natur im talfernen Außenbereich zerstört werden, wenn dafür Natur in stadträumlichen Tallagen und diesen zugewandten Hanglagen neu geschaffen wird.

zur Begründung zu 3.2.-7 bis 3.2.-11

Genauso, wie hier gesondert auf „Güterverkehr und Logistik“ abgehoben wird, sollte auch auf die besonderen Standortanforderungen „empfindlicher, forschungs- und entwicklungsintensive Industrie und Gewerbe mit signifikantem Anteil an geistig fordernder und hochqualifizierter Arbeit sowie von Standorten universitärer und außeruniversitärer Forschung und Lehre“ abgehoben werden. Hier halten sich die Leistungsträger unserer Gesellschaft typischerweise länger als zu Hause auf und entsprechend ist Lärmschutz das A und O. WKA sollten hier mindestens dieselben Mindestabstände einhalten, wie zu Wohngebieten.

zu 3.2.-12 (G) hier sollte strukturschwachen Regionen die Möglichkeit zu Ausnahmen im Rahmen von Modellversuchen eingeräumt werden. Ferner sollte dieser Grundsatz nicht für Ersatzflächen beim Wegzug / Umzug gelten, sofern im selben Maße aufgegebenen Flächen renaturiert werden.

zu 3.2.1-2 (G) Zeile 2 hier sollte „ *Grünflächen und Baumbestände*“ ergänzt werden, in der Begr., 3. Abs. hinter „*Orts- und Landschaftsbildes*“ „*mit seinen Grünflächen und Baumbeständen*“

zu 3.2.1-5 (G) die „sozialen und ökonomischen Probleme“ kommen bei weiterer Nachverdichtung ganz von selbst. Der Satzsatz „*Lebens- und Aufenthaltsqualität..stärker*“ gehört ganz an den Anfang.

zu 3.2.1.-6 (G) „*Der Arbeitsplaznähe soll der Vorzug gegeben werden*“ sollte ergänzt werden

zu 3.2.1-7 (G) „*...die Bereitstellung eines angemessenen, preiswerten Wohnraumangebots unterstützen*“ durch „*...angemessenes preiswertes Wohnen oder die Bereitstellung entsprechenden Wohnraumes unterstützen*“. Dies soll unterstreichen, dass im Einzelfall mitunter eine Mietkostenbezuschung für die öffentliche Hand langfristig günstiger als die Förderung sozialen Wohnungsbaus sein kann. Dies gilt insbesondere in Situationen in welchen **durch Korruption die Projektierungskosten für Sozialen Wohnungsbau in die Höhe getrieben werden**, oder die Bausubstanz gezielt „auf Abnutzung und Verschleiß“ gefahren wird.

3.3 Lärmschutz

zu 3.3.-1 (G) Zeile 4 „sonstige schutzbedürftige Gebiete sollte konkretisiert werden: „wie Kliniks- Kur-Schul- Universitätsgelände sowie forschungs- und entwicklungsintensive Betriebe mit intellektuell fordernden Arbeitsplätzen.“

zu 3.3.-5 und -6 (Z) Es sollte für alle Flughäfen, auch Calden und Egelsbach Tags 55 dB(A) nachts 50 sB(A) übernommen werden.

Als weiteres (Z) 3.3-7 sollte ergänzt werden: „*Bestandsbauflächen (Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete s.o.) in der Nachbarschaft von Lärmquellen sind sukzessive und konsequent durch Nachrüstung von Schallschutz zu entlasten. Dies umfasst Einhausung, Tunnelführungen von, Lärmschutzwände an und Flüsterasphalt auf Hauptverkehrsadern, sowie Schalldämpfung und lärmreduzierter Betrieb bei stationären Schallquellen wie z.B. Lüftungs- und Klimanalagen oder WKA.*“

zur Begründung zu 3.5.-2: am Ende „*insbesondere hinsichtlich der Ausweisung von WKA-VRG.*“ ergänzen

zu 4.1.-2 (G) „*umwelt und -landschaftsschonend*“ statt „*umweltschonend*“

zu 4.2

in Abs. 2 hinter „...nachgeordneten Planungsebenen.“ sollte ergänzt werden: „*Diese sind in allen Verfahren und Vorgängen um die unterdessen hinzugekommenen naturschutzfachlichen Erkenntnisse und Daten zu den Artenbeständen auf den aktuellen Stand zu ergänzen.*“ Denn der zitierte WKA-

Leitfaden verweist seinerseits auf das PNL2012-Gutachten und dieses fußt auf Bestandserhebungen mit Stand von 2010.

zu 4.2.1.-1 (G) ans Ende sollte *„und streng oder besonders geschützte Arten nach BNatSchG“* ergänzt werden

zu 4.2.1.-2 (G) *„Erhaltung der Habitate windergiesensibler Arten, zumal in Bereichen von Schwerpunkt- und seltenen Einzelvorkommen, wie Laub- und Laubmischwälder im Wechsel mit Offenland mit extensiver Bewirtschaftung, Brachflächen und Feuchtbiotopen.“* sollte aus dem Gliederungspunkt „Wald“ herausgezogen werden, da der Wechsel von Wald und Offenland gebraucht wird. Die unzerschnittenen Räume > 50 qkm sind in Hessen leider bereits massiv mit WKA verspargelt, so dass nunmehr v.a. die Siedlungsrandbereiche schützenswert sind.

ergänzt werden sollte zu *„Renaturierung von Fließgewässern...“* *„In den Innenstadtbereichen sowie in der Nähe von Schulen, Kindergärten und Hochschulen sollten Renaturierung von Fließgewässern und die Anlage von Feuchtbiotopen unterbleiben, aus Gründen des Infektionsschutzes vor durch Mücken und Zecken übertragbaren Krankheiten.“*

zu 4.2.1-3 (G) Artspezifische Lebensbedingungen sollten nicht nur im Biotopverbund, sondern landesweit erhalten, verbessert und neu hergestellt werden, im Biotopverbund steht dieser Belang anderen gegenüber im Vordergrund.

zu 4.2.1-4 (Z) b sollte ergänzt werden *„ bis einschließlich des Lahntals und der Lahnhänge zwischen Goßfelden und Staufenberg“*

zu 4.2.1.-6 (Z) *„soweit erforderlich“* streichen, *„sowie die regionalplanerisch konkretisierten sehr hoch konflikträchtigen Räume mit gegenüber Windenergienutzung sensiblen Arten“* ersetzen durch: *„sowie die aufgrund aktueller Bestandsdaten ermittelten Kernräume der Schwerpunktvorkommen und Dichtezentren der gegenüber Windenergienutzung sensiblen Arten“*

zu 4.2.1.-9 (Z) *„wenn hierdurch eine nicht mit den Projektzielen vereinbare negative Auswirkung auf windergiesensible Arten einhergeht“* streichen

zu 4.2.1-10 (Z) hier sollte ergänzt werden *„WKA-VRG und WKA sind in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich unzulässig.“* Dies folgt schon konkludent aus der Begründung zu 4.2.1-7. Alles andere würde der FFH- und EU Vogelschutzrichtlinie zuwiderlaufen, siehe Intervention der EU-Kommission bezüglich VRG-Wollenberg im FFH-Gebiet. Die EU hat die Nase von Deutschen Sonderwegen gestrichen voll!!!!!!

zur Begründung zu 4.2.1-1:

Abs. 2 *„möglichen“* vor *„negativen“* streichen, die Auswirkungen von WKA auf natur und Landschaft sind definitiv nur und allein nur negativ. WKAs lassen sich auch nicht *„natur- und artenschutzverträglich“* umsetzen.

S. 28 Abs. 2 letzter Satz:

Der Zusammenhang zwischen „Klimawandel“ und „Zerstörung von Lebensräumen“ oder gar Artensterben ist Quatsch mit Soße. Derzeit zerstören großflächige Mais-Monokulturen für Biokraftstoffe, Windindustrieparks im Wald und Solarpaneele auf kostbaren Freilandflächen, Fernstraßenausbau und die Nachverdichtung im Innenbereich Lebensräume und führen zu Artensterben. Der Klimawandel trug vorerst eher zu einer Belebung des Artenreichtums in Deutschland und Hessen bei, so wurden z.B. Bienenfresser, Seidenreiher, Gänsegeier, Gleitaar hier heimisch oder zumindest angetroffen.

zur Begründung zu 4.2.1-3 und -4: Schwerpunktorkommen nicht nur windenergiesensibler sondern sämtlicher streng und besonders geschützter Arten sollten nicht statisch-topographisch sondern dynamisch definiert werden und bereits im landesweiten Planungsmaßstab geschützt werden. Die Erkenntnisse über Schwerpunktorkommen sind ständig zu ergänzen und zu aktualisieren.

Es ist zu kurz gegriffen, den Verbund der Waldlebensräume ausschließlich an der Wildkatze festzumachen.

zur Begründung zu 4.2.1-5, Abs. 2

Hier wird eine kartographisch-statische Definition von Schwerpunkträumen getroffen. Verwiesen wird auf die Karte zur 2. Änd. des LEP, Seite 25. Diese ist wiederum identisch mit der Karte Anhang 4, S. 78 im PNL 2012-Gutachten (Planungsgruppe Natur und Landschaft Hungen, Bernshausen et al.), welche eine Kartierung Hessens nach Meßtischblattvierteln (TK-V) nebst zusätzlichen punktuellen Einträgen enthält. Datenbasis waren Erhebungen und Aufarbeitungen der Vogelschutz-warte Hessen Saarland und Rheinland-Pfalz (VSW) auf dem Stand von 2010. Wies bereits die damalige Erhebung erhebliche Kartierungslücken auf, so ist sie mittlerweile in Teilen obsolet, da es nicht zuletzt infolge des massiven Windkraftausbaus zu Massiven Verschiebungen der Vogel-populationen mit einem Wegzug der Brutorkommen in noch relativ windkraftfreie Bereiche gekommen ist.

Die Bevölkerung 2010 noch als konfliktarm eingestufte Meßtischblattviertel (übrigens genau 5,5 km x 5,5 km) mit „windkraftsensiblen“ Arten hat mitunter mit Stand von Sommer 2017 erheblich zugenommen. So brüteten im Sommer 2017 im TK-V 5118-3 mindestens vier Rotmilanpärchen, 20 Pärchen des Mäusebussard und 2 Pärchen des Wespenbussard und rasteten hunderte von Rotmilanen auf dem Durchzug soweit die Ergebnisse einer ausgesprochen cursorischen Erfassung. Analog hat die Bevölkerung der TK-V 5118-4, 5218-1 und 5218-2 erheblich zugenommen und deswegen auch z.B. die StVV Marburg bereits am 24.04.2015 –bislang vergeblich - die Herausnahme des VRG-3130 aus dem TRPEM beantragt. Es ist auch schlichtweg unglaublich, dass in den Gebirgslagen von Knüll, Reinhartswald, Rheingau-taunus, Spessart, Hohem Odenwald und Upland/Korbacher Raum– diesen einzigartigen vielfältigen Naturräumen – jeweils großflächig über mehrere TK-V nur niedriges Konfliktpotential bestehen soll.

Im PNL2012-Gutachten wurde offensichtlich vorsätzlich und tendenziös solche Räume, die damals, 2012, bereits maximal mit WKA verspargelt waren, wie der Vogelsberg und Alsfelder Raum als konfliktträchtig und solche Räume, welche der Windkraftmafia noch reiche Beute versprachen als nahezu konfliktfrei eingestuft. Für § 44 BNatSchG kommt es aber nicht auf 2010 theoretisch mögliche Tötungen, sondern auf das Tötungsrisiko jetzt und in Zukunft an.

Die Begriffe des Schwerpunktraums und des Dichtezentrums sind zwangsläufig dynamisch zu definieren. Auch das Abheben auf die Meßtischblattviertel ist problematisch, wenn sich das Vorhaben oder das VRG gerade im Randbereich befindet. Sinnvoll ist die Angabe eines Radius um einen Standort, z.B. ein Dichtezentrum liegt vor, wenn wenigstens vier Revierpaare des Rotmilans in einem Radius von 3,3 km vorkommen, wie in Baden Württemberg. Den $5,5 \text{ km} \times 5,5 \text{ km} = 30,25 \text{ km}^2$ eines Meßtischblattviertels entspräche ein Radius von 3,1 km. Als Schwerpunktraum könnte man wenigstens drei unmittelbar angrenzende Dichtezentren oder Räume mit wenigstens 12 Revierpaaren in 5,4 km Radius bezeichnen. Jedenfalls ist eine einfache klare und eindeutige Legaldefinition der Begriffe Dichtezentrum und Schwerpunkt-raum zur Stärkung von Planungssicherheit und Rechtsfrieden extrem wünschenswert, auch wenn dies naturschutzfachlich im Einzelfall zu grob vereinfacht sein mag.

Nach „*Diese Schwerpunktvorkommen... wurden regionalplanerisch im Rahmen der Erstellung der sachlichen Teilregionalpläne Energie räumlich konkretisiert.*“ sollte ergänzt werden „*Diese bedürfen der Fortschreibung, um der Dynamik der Vogelpopulationen Rechnung zu tragen*“.

zur Begründung zu 4.2.1.-10 der Begriff „*Spenderfläche*“ entlarvt vollends das perfide Konzept des vorliegenden Machwerks einer Öko-Planwirtschaft. Die Rotmilane sollen in wenige Reservate eingepfercht werden, sich dort vermehren und der Überschuss im sonstigen zugespargelten Gebiet geschreddert werden. Aus diesen Gebieten sollen sie vergrämt werden. Wenn man bedenkt, dass es auch unter den Menschen windkraftsensible Exemplare gibt, handelt es sich hier um ethnische Säuberungen. Es sollten überhaupt keine WKA in Natura 2000 Gebieten zugelassen werden!

zur Begründung zu 4.2.1.-11: Wälder speichern Wasser in allen Schichten!

zur Begründung zu 4.2.1.-12: Hier sollen allen Ernstes Ausgleichsmaßnahmen fern vom Eingriff „möglichst gebündelt“ im „Biotopverbund“ bzw. in „bedeutsamen Bereichen mit Schwerpunktvorkommen“ erfolgen. Bereits nach BNatSchG § 15 II muß aber „*die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt*“ oder zumindest „*in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt*“ sein. Die FFH-Richtlinie sagt zu Ausgleichsmaßnahmen unmissverständlich „*Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.*“ Beides spricht stark für möglichst eingriffsnahen Ausgleichsmaßnahmen. Es soll die Natur in der gesamten Fläche in ihrer Vielfalt erhalten werden, nicht nur in „*Kernräumen*“ eines „*Biotopverbundes*“ nach hessisch-grünem Dünkel.

zu 4.2.2 hier wird auch Bodenschutz wieder als Selbstzweck propagiert! Wo bleibt der Mensch? Nachverdichtung auf Kosten innerörtlicher Grünflächen schafft lebensfeindliche Betonwüsten.

zu 4.2.3-5 (G) hier sollte ergänzt werden: „*Zur Vermeidung übermäßiger Aufheizung von Stadtquartieren im Sommer („urban heat islands“) sollten in stärker verdichteten Bereichen helle bzw.*

reflektierende Oberflächen von Straßen, Plätzen und Baukörpern durch Verbau bzw. Nachrüstung entsprechender Baustoffe angestrebt werden.“

zur Begründung zu 4.2.3-3- und 4.2.3.-5: ergänzen *„Ein signifikanter Anteil der Klimaerwärmung geht nicht auf CO₂ oder Methan zurück, sondern auf die verstärkte Wärmeabsorption durch dunkle Baustoffe auf Straßen und Gebäuden. In einigen Gegenden der USA setzt man bereits seit Jahren konsequent helle Baustoffe und Straßenbeläge ein, um die Überwärmung von „urban heat islands“ zu vermeiden“*

zu 4.2.4.-12 (G) Was spricht gegen die Anhebung zum (Z)? Will man noch mehr Flutopfer?

zur Begründung zu 4.3-3 bis 4.3.-5: Abs.2 Tunnel zerschneiden keine Landschaft! Streichen!

zu 4.3.-1 (Z) in Satz 3 sollte ergänzt werden: *„Planungen und Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, wie z.B. Lärmbelastung...“*

zu 4.3.-6 (G) sollte zum (Z) erhoben werden und präzisiert werden: *„Unmittelbar angrenzend an Ballungs- Verdichtungs- und Ordnungsräume sind zur Steigerung der Naherholungsqualität in den Lärmaktionsplänen der RP „Ruhige Gebiete“ i. S. v. § 47 d Abs. 2 BImSchG von wenigstens einem Viertel der Fläche auszuweisen, vorzugsweise innerhalb regionaler Grünzüge. Vorhaben mit Lärmimmissionen, welche den Pegel in den „Ruhigen Gebieten“ auf dem Lande auf über 40 dB(A), im Ordnungsraum über 45 dB(A) oder im Verdichtungsraum über 50 dB(A) anheben sind unzulässig, insbesondere auch WKA.“*

zu 4.3.-7 (G) ergänzen: *„aber nicht auf Kosten von Baumbeständen, regionalen Grünzügen, „Ruhiger Gebiete“ nach § 47 d Abs. 2 BImSchG. Bislang öffentlich zugängige Wald- und Grünflächen sollten nicht der Verfügbarkeit durch die Öffentlichkeit entzogen werden.“*

zu 4.3.-8 und -10 (G) diese Regelungen können mitsamt Begründung ersatzlos entfallen und sollte der planerischen Hoheit der Kommunen vorbehalten bleiben bzw. sind redundant. Eine maßvolle Zersiedlung des Außenbereiches mit Campingplätzen und Ferienhäusern ist einer maßlosen Ausuferung der Agglomerationen und Nachverdichtung auf Kosten innerörtlicher Grünflächen und Baumbestände vorzuziehen. Im Allgemeinen geht eine maßvolle Zersiedlung in Bereichen von Agrarsteppen bzw. Fichtenmonokulturen mit einer erheblichen ökologischen Aufwertung einher und schützt den Außenbereich vor Ausplünderung durch die Biokraftstoff- Gentechnik- und Windkraftmafia. Im Bereich des Baugewerbes werden hier auch kleine Handwerker gegenüber mafiösen Immobilienentwicklern und – projektierern gestärkt. Gerade Hochhaus- und Plattenbaubewohnern sollte die Möglichkeit einer Datscha im ländlichen Bereich nicht verunmöglicht werden.

zur Begründung zu 4.3.-3 bis 4.3.-5: Abs. 2 Zeile 4 *„Tunnel länger 1000 m“* sollte gestrichen werden, denn Tunnel zerschneiden gerade keine Landschafts- und Naturräume sondern allenfalls Erdschichten. Diese Formulierung wurde hier offensichtlich hereingemogelt, um den Bestand unzerschnittener Flächen von vorneherein vorsätzlich zu verkleinern. *„Der Grundsatz findet keine Anwendung für Einzelmaßnahmen, die keine zerschneidende Wirkung entfalten, wie z.B. Windenergieanlagen.“* sollte ersatzlos gestrichen werden. Die massiven Bau- und Zubringerstraßen zu WKA zerschneiden und verschandeln Waldgebiete von epischer Schönheit aufs Entsetzlichste. Die

Behauptung Tunnel zerschneiden Landschaften und WKA mit ihren Zuwegungen nicht, ist eine Beleidigung der menschlichen Vernunft.

zur Begründung zu 4.3.-6, Gliederungspunkt 2: Die Bund- Länderarbeitsgemeinschaft LAI 2012 hat lediglich für „ruhige Gebiete“ in Ballungsräumen die Grenzpegel Randbereich $L_{DEN} = 55$ dB(A) und Innen 50 dB(A) sowie für „ruhige Gebiete“ auf dem Lande Innen 40 dB(A) festgelegt. Für Mittel- und Oberzentren sollten entsprechend Zwischenwerte gebildet werden. Es finden sich ruhigere Gebiete als in Ballungsräumen und die EU-Richtlinie ist dahingehend auszulegen, dass diese Ruhekulisse auch erhalten werden muss.

zu 4.4.-4 (G) „*oder die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen*“ – Der Maisanbau für Biogasanlagen wurde in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet. Der dadurch bedingte nahezu gänzliche Wegfall von Brachflächen hat zu einem massiven Artensterben, insbesondere bei Bodenbrütern geführt. Durch den Einsatz von Insektiziden kam es aber auch zu einem Rückgang praktisch sämtlicher Insektenfresser. Ferner gingen verheerende Hochwasser mit massiver Erosion von Mutterboden auf das Konto von Maismonokulturen. Da Mais etwa zehnmal soviel Jauche wegsteckt wie Getreide, werden Maismonokulturen auch zuhauf zur Gülleentsorgung missbraucht, mit dem entsprechenden Nitrateintrag ins Trinkwasser.

zur Begründung zu 4.4.-2. „*und Energiepflanzen streichen*“ s.o. – in der Begr. zu 4.4.-8 steht es richtig: vorzugsweise sollten Rest- und Abfallstoffe energetisch genutzt werden.

zu 4.5.-5 (Z) Konventionelle WKA haben im Wald generell nichts zu suchen. Zumindest sollte vor „*notwendigen Maß*“ „*zwingend*“ eingesetzt werden

zur Begründung zu 4.5.-5: s.o. zumindest sollten in Natura 2000 Gebieten konventionelle WKA generell unzulässig sein. Es ist generell kein Naturschutzziel ersichtlich, mit dem sie vereinbar wären. Ausnahmen sind für neuartige WKA-Typen (Flugwindanlagen, schwingende Segel, WKA mit Käfig um rotierende Teile – so wie es auch der Arbeitsschutz am Industriearbeitsplatz zulassen würde) möglich, bei denen das Vogelschlagrisiko ausgeschlossen ist, und welche das Landschaftsbild nicht verhunzen.

zu 4.6.-8 (Z) um der Nutzung der Erdwärme – bzw. –Kälte und der unterirdischen Speicherung von Energie, Wärme oder Kälte nicht unbillig die Möglichkeiten zu verbauen, sollten hier die Maßstäbe im Vergleich zu WKA nicht so eklatant abweichen. Die Formulierung „*bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Schädigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden können. Ausgeschlossen ist unkonventionelles Fracking*“ kommt einem Verbot gleich. Zur Klarstellung sollte neben „*Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Nutzungen*“ ein zusätzlicher Gliederungspunkt eingeführt werden mit der Formulierung:

zu 4.6.- 8a (Z) „*Sonstige Nutzungen des Untergrundes im Zusammenhang mit der Gewinnung oder Speicherung erneuerbarer Energien, Wärme oder Kälte sind zulässig, sofern nicht von einem signifikant erhöhten Risiko für konkurrierende Nutzungen wie Siedlungen oder Trinkwassergewinnung auszugehen ist. Zur Gewinnung von Erdwärme (petrothermale Geothermie, Hot Dry Rock Systeme)*

ist unkonventionelles Fracking zulässig, sofern die Wassergefährdung konsequent minimiert wird und Hilfsstoffe höchstens der Wassergefährdungsklasse 1 entstammen.“

Die petrothermale Geothermie stellt ca. 95% des Geothermie-Potentials in Deutschland, geeignet ist v.a. der Südosten Hessens incl. Vogelsberg und Rhön. Hydrothermale Geothermie ist im Oberrheingraben und seiner Verlängerung in die Wetterau möglich.

zu 4.6.-9 (Z) ergänzen: „Vorbehalts- Eignungs- oder Vorranggebiete“

zu 4.6.-10. (Z) sollte lauten „Die Speicherung von CO₂ im tiefen Untergrund zum Zwecke der Endlagerung ist in Hessen ausgeschlossen. Zum Zwecke der Zwischenlagerung für power-to-gas/fuel Anwendungen z.B. zur Zwischenspeicherung überschüssigen Windstroms ist sie ausdrücklich erwünscht. Das Bergrecht bleibt unbeschadet. Die Nutzung des zwischengespeicherten CO₂ sollte über einen Zeithorizont von 10 Jahren absehbar sein“

Mit dem Ende des fossilen Zeitalters und der rasanten Entwicklung der „power- to –gas“ Verfahren (wie z.B. Synthese von Methan und Methanol aus Elektrolysewasserstoff und CO₂) wird CO₂ absehbar zum kostbaren Rohstoff. Wenn es heute hochrein aus Verbrennungsanlagen zur Verfügung steht, wäre es töricht, es nicht zu sammeln. In der jüngsten Geschichte hat die billige Verfügbarkeit eines Massenrohstoffs schon häufig die Entwicklung unzähliger Technologien und ganzer Wirtschaftszweige zu deren Nutzung nach sich gezogen, siehe die Erfolgsgeschichte des Altpapierrecycling. Vor zwanzig Jahren fragte jeder, was soll man damit, wohin damit – heute schlagen sich mancherorts gleich drei konkurrierende Altpapierabfuhrunternehmen um den kostbaren Inhalt der blauen Tonnen.

zur Begründung zu 4.6.-8 bis 4.6.-10 statt „Es ist nicht auszuschließen“ „Es ist definitiv zu erwarten...“

Es müssen eben nicht nur der Energieträger Methan, sondern auch dessen Vorprodukt CO₂ über mindesten 10 Monate zwischengespeichert werden. Über das Jahr wird gesammelt, um im Dezember/Januar die enormen Überschüsse an Windstrom auffangen zu können. Dank der allgemeinen Verfügbarkeit sind für das Vorprodukt Wasser nur kleinere Speicher erforderlich.

zu 5.1.2.-1 (G) Belange des Landschaftsschutzes können im Zusammenhang mit Schienenverkehr völlig in den Hintergrund treten. Nach weit überwiegendem Ästhetikempfinden sind Bahnstrecken zumal architektonisch schöne Brücken- und Galeriebauwerke grundsätzlich eine Bereicherung für jegliche Landschaft. Viadukte verkörpern die Überlegenheit romanischer, napoleonischer und ultramontaner sowie auch orientalischer Zivilisationen vor germanischer primitiver Rohheit. Bereits in antiken Gedichten bedankte sich ein Tal für die Verschönerung durch ein Viadukt. Ausufernde Siedlungs-Moloche, schuhkarton-artige Beton-Mehrfamilienwohnböcke, Zerstörung innerörtlicher Baumbestände und dreiarmige Großwindräder sind immer eine Verhöhnung von Stadt- und Landschaftsbild. Viadukte fügen sich wohlproportioniert harmonisch in die Landschaft ein. Grobschlächtinge WKA überragen die Landschaft und den Horizont und haben dabei jegliches Maß verloren. Bei der Betrachtung eines Landschafts-panoramas haftet der Blick an der Horizontlinie wie

an der Augenpartie eines Portraits. Heutzutage wird das primitiv proletisch rohe germanische Wesen noch von der SPD gepflegt. Es muss immer wieder aufs Neue gebrochen und unterdrückt werden.

zu 5.1.2-3 (Z) Um die Widerstandsfähigkeit / Resilienz des Schienennetzes zu stärken, sind gerade nicht Knotenpunkte wie der Frankfurter Hauptbahnhof zu stärken, sondern dringend Alternativ- und Ausweichstrecken bzw. –bahnhöfe auszubauen. Eindringlich führten diese Notwendigkeit in jüngster Zeit Terroranschläge und unkontrollierbare Zusammenrottungen von Sexualstraftätern wie in der Silvesternacht 2015/2016 am Kölner (keine Sperrung > 1000 Übergriffe) oder Münchner Hauptbahnhof (Sperrung, kaum Übergriffe) sowie Sabotage von Bahnbetriebstechnik durch Trojaner bzw. autonome Brandstifter vor Augen. Besonders in West-Ost Richtung ist hier an die Südumfahrung Wiesbaden/Mainz – Darmstadt – Aschaffenburg und die Nordumfahrung Wiesbaden-Höchst-Bockenheim-Bad Vilbel – Nidderau –Hanau zu denken. Ferner drängt sich eine engräumige Ostumfahrung Frankfurts im Bereich Bergen-Enkheim – Bad Vilbel auf, in Ergänzung zur Strecke Hanau-Friedberg. Der Knoten Kassel-Wilhelmshöhe ist für die Nord-Süd Verbindung ausgesprochen neuralgisch und bedarf einer Ostumfahrung, z.B. über Sandershausen – Ihringshausen. Auch die Main-Weserbahn steht auf der Strecke Gießen- Kassel alternativlos da. Durch die Wiederinbetriebnahme der Stichstrecke Homberg-Ohm Niedergemünden wäre hier einfach Abhilfe zu schaffen.

zu 5.1.2-4 (Z) statt „~~Hagen – Siegen – Wetzlar – Gießen~~“ sollte die Verbindung zumindest „*Köln – Siegen – Wetzlar – Gießen*“ wenn nicht „*Brüssel – Aachen – Köln – Siegen – Gießen*“ bezeichnet werden. Bis vor kurzen gab es noch eine direkte Verbindung Aachen – Gießen. Natürlich ist die Bahn bestrebt, möglichst viele Fahrgäste über die teure ICE-Verbindung Frankfurt Köln zu schleusen. Mittelhessen braucht aber dringend wieder eine schnelle Bahnverbindung zum Niederrhein.

zu 5.1.3-8 (Z) „*Direkte Übergänge vom der Stadtbahn- (Regio-Tram) zum Fernverkehr sind vermehrt vorzusehen.*“ sollte ergänzt werden

zu 5.1.4 sollten zusätzliche Ziele eingeführt werden:

5.1.4.-5 (Z) „*Die Verbesserung des Lärmschutzes an Bestandsstrecken ist dringlich. Hierzu ist der Bau von Tunnelführungen (Tieferlegung), Einhausungen, optimierten Lärmschutzwänden sowie Flüsterasphalt zu forcieren. Bei Neubauten in Fahrbahnnähe sind Ausrichtung und Beschaffenheit der Fassaden auf die akustische Wirkung im Gesamtumfeld zu optimieren, so dass eine schall-schluckende Wirkung und nicht Schallreflexion und Schallfortleitung resultieren.*“ Vordringlicher Bedarf besteht am Rande zahlreicher Hauptverkehrsachsen in den Ballungsräumen Rhein-Main und Kassel sowie bei den „*Stadtautobahnen*“ Herborn, Wetzlar und Marburg.

5.1.4-6 (Z) „*Bei Autobahnbaustellen ist auf eine Verkürzung der jeweils verengten Straßenabschnitte (Baulose) und eine optimierte zeitliche Koordination der einzelnen Gewerke hinzuwirken. Statt bei Autobahnbaustellen hälftig z.B. 15 km für 3 Jahre zu sperren, sollten eher 3 mal je 5 km für je ein Jahr gesperrt werden. Frankreich und Schweden zeigen, wie es geht!*“

5.1.4-7 (Z) „Ladestationen für E-Mobilität sollten landesweit ausgebaut werden. Geeignete Straßenabschnitten sind für die Erprobung der Ladung von E-Mobilen während der Fahrt über Ober- bzw. Seitenleitungen bzw. induktive Systeme und von autonomen Fahren vorzusehen“

zur Begründung zu 5.1.4-1 bis 5.1.4-4: „Auf absehbare Zeit wird“ durch „derzeit entfällt“ ersetzen.

zu 5.1.5-1 (Z) am Ende ergänzen: „Ein weiterer Beitrag ist der flächendeckende Ausbau von Überdachungen und Unterständen. Neben umfassenden Dachbau in den Innenstädten sollte auch auf einsamer Flur längs zumindest asphaltierter Wege alle 1 bis 2 km ein Dach verfügbar sein.“

zu 5.1.5-4 (G) vor „Radschnellverbindungen“ „ampelfrei“ einsetzen

zu 5.1.6-3 (Z) ergänzen „Die Nachtruhe soll strikt und konsequent eingehalten werden. Zur Entlastung von FfM soll eine Schnellbahnverbindung zum Flughafen Hahn im Hunsrück realisiert werden.“

zur Begründung zu 5.1.6-1 bis 5.1.6-8: infolge einer Verschiebung der Lebensgewohnheiten ist mit Kernstunden der Nacht von 24h – 6h zumal den jungen Leistungsträgern der Gesellschaft mehr geholfen, als mit 23h-6h. Dringlich zu empfehlen ist eine Ausweitung von 23h bis 8h.

auf Seite 73 ergänzen:

Deutschland soll endlich dem europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr absoluten Vorrang einräumen. Das fängt an bei absoluter Vorfahrt für den TGV vor deutschen ICE. Bezüglich der Fehmarnbeltquerung hat sich Deutschland Dänemark bedingungslos zu unterwerfen und nicht mit irgendwelchem Ökokram herumzuzicken. Ein Tunnel unter dem Meer stört keine Sau, Windräder im Wald auf Bergen stören massiv und sind ökologisch massiv unverträglich.

5.2.-1 sollte von (G) auf (Z) angehoben werden

zu 5.3.

hier ist dringend ein zusätzliches Kapitel z.B.

„5.3.5 Energie- Wärme- und Kältespeicherung, Wärme- und Kälteleitungsnetz“

erforderlich

„5.3.5-1 (Z) Es sind Standorte für Pumpspeicherkraftwerke, (saisonale) Wärme- und Kältespeicherung in unterirdischen Wasseradern oder –kavernen, vorzugsweise unterirdische Elektrolytspeicher für redox-flow-Batteriekraftwerke sowie Standorte für „power-to gas/fuel“-Anlagen mit Speichermöglichkeiten für die Vorprodukte (CO₂) und Endprodukte (Methan, Methanol etc.) vorzugsweise in der Nähe bestehender hinreichender Netzanbindung zu sichern und regionalplanerisch durch u.a. durch Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung (nach § 35 III 3 BauGB), Vorbehalts- und Eignungsgebiete auszuweisen.

5.3.5-2 (Z) Es sind Standorte für die Gewinnung von Erdwärme und Erdkälte zu sichern

5.3.5-3 (Z) Vorhaben nach 5.3.5-1 und -2 führen in der Regel zu keinen Konflikten mit dem Artenschutz und verschandeln das Landschaftsbild nicht

5.3.5-4 (Z) Die Trassen für Wärme und Kälteleitungsnetze im Nah- und Mittelstreckenbereich sind vordringlich zu sichern und auszubauen.

Begründung zu 5.3.5-1 bis -4: Ohne Energiespeicherung wird aus der Energiewende nichts. Perioden der „Dunkelflaute“ – welche typischerweise in ganz Mitteleuropa parallel laufen müssen irgendwie überbrückt werden. Der Windstromüberschuss im Dezember/Januar muss aufgefangen und über das Jahr gerettet werden. Nach der Stromwende steht die Wärme/Kältewende an. Mit der Klimaerwärmung und zusätzlich der Erwärmung zubetonierter und zuasphaltierter Gebiete über die Wärmeabsorption schwarzer / dunkler Oberflächen und der Zunahme „heißer Tage“ im Sommer steigt der Bedarf zur Kühlung von Gebäuden zumal in „urban heat islands“ enorm. In Tiefenbereichen um 100 m sowie aus dem Grundwasser kann neben Wärme auch Kälte gewonnen werden. Das Risiko durch Erdwärme- und Erdkältenutzung ist mittlerweile technisch sogar besser im Griff, als das Risiko von Eisschlag, kombinierter Anlagen- und Waldbrand, Trümmerschlag und Infraschall bei WKA. Die Wärme aus den vielen z.T. dezentralen Kraft-Wärme-Kopplungen kann im Sommer nicht genutzt werden und bedarf der Speicherung. Umgekehrt drängt sich die Speicherung der natürlichen Kälte im Winter für den Sommer auf. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential ist bei Erdwärme- und Kältenutzung bzw. Speicherung nicht ersichtlich.“

Kommentar: Im gesamten Entwurf kommen die Suchbegriffe „Wärmeleitung“ „Fernwärme“ „Nahwärme“ „Kälte“ nicht vor. „Wärmenetz“ wird nur einmal am Rande in der Begr. zu 5.3.1 gestreift. In der Verkennung dieser Belange liegt ein schwerer Ermittlungsfehler des Abwägungsmaterials.

zu 5.3.1 (G) vor „sowie“ einsetzen: „zur angebotsorientierten Stromnutzung („smart grid“, Mehrtarifzähler, z.B. Waschmaschinen und Backöfen, die dann starten, wenn der Strom günstig ist)“, denn die Energiewende wird nur was, wenn der zeitlich aufschiebbare Teil des Stromverbrauchs dann erfolgt, wenn die Sonne scheint und der Wind weht.

zur Begründung zu 5.3.1

Abs 1. nach „Ausbau der Energieübertragungsinfrastruktur“ ergänzen: „von Energiespeichern und des „smart grid““

Abs. 3 „Wärme- und Kältenetze“ statt „~~Wärmenetze~~“ und „Wärme- und Kälteversorgungssysteme“ statt „~~Wärmeverorgungssysteme~~“

Abs. 6 Der Passus zu Wasserenergie und geothermischer Energie sollte in das neue Unterkapitel gezogen und wie folgt geändert werden: „Aufgrund der ausgesprochenen Konfliktrmut von Wasser- und Geothermiekraftwerken und mangels regelhafter Raumbedeutsamkeit erübrigt sich ein regionalplanerischer Ausschluss solcher Nutzungen. Jedoch sollte ausdrücklich zu solchen Vorhaben ermutigt werden, indem zusätzlich zur Zulassungsfähigkeit allerorten noch besondere Vorranggebiete ohne die Ausschlusswirkung des § 35 III 3 BauGB, Eignungsgebiete und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden.“

zu 5.3.2.1-2 (Z) (Gebiete für Freiflächensolaranlagen) kann gestrichen werden, da es 5.3.1.2-1 (Vorrang von Solaranlagen auf Dach-Rand- und vorbelasteten Flächen vor solchen in freier Natur) widerspricht bzw. verunmöglicht. In den maximal 8 Jahren Laufzeit des LEP 3. Änd. werden die Flächenreserven nach 5.3.2.1-1 nicht ansatzweise erschöpft sein. Es ist Frevel, kostbare Acker-Freiland und naturbelassene Brachflächen mit Solarzellen zuzukacheln. So gehen die letzten Habitate für Bodenbrüter und Jagdgebiete für Greifvögel verloren, welche noch nicht dem Maisanbau für Biogasanlagen anheimgefallen sind.

zur Begründung zu 5.3.2.1: Die erwähnten landwirtschaftlich „benachteiligten Gebiete“ sind in der Regel ökologisch für den Artenreichtum sehr wertvoll.

zu 5.3.2.2.-1 (Z)

Da mittlerweile in den drei Regionalplänen bereits über 2% der Landesfläche als WKA-VRG ausgewiesen sind, muss sich der LEP 3. Änd. zwangsläufig auf die Ausweisung neuer WKA-Gebiete, zusätzlich zu den Bestandsflächen beziehen. Die Rechtsposition der Regierungspräsidien und der Gemeinden gegenüber WKA-Projektierern sollte nicht unnötig geschwächt werden. Regelmäßig wird die Zugänglichkeit von WKA-Flächen in Planwerken zur Normenkontrolle nur und allein nur an der Ausschlusswirkung des § 35 III 3 BauGB festgemacht. Allen Flächen, ohne eine solche Ausschlusswirkung - heißen sie nun Vorranggebiete, Eignungsgebiete oder Vorbehaltsgebiete - wird die Normenkontrollfähigkeit regelmäßig abgesprochen (vgl. OVG Schleswig 1 MR 1/11 vom 20.04.2011 zu einer Gemeinde in der ein EG ohne und ein VRG mit Ausschlusswirkung des § 35 III 3 nebeneinander existierten, zur Normenkontrollbefugnis gg. VRG BVerwG 4 CN 3.06 vom 26.04.2007). Der weiteren Landesplanung und auch der Flächennutzungsplanung der Gemeinden ist anzuempfehlen, für die Ausweisung von Windkraftgebieten nunmehr diese nichtausschließende Form zu wählen, zumal wenn auf dem Gebiet einer Gemeinde bereits VRG und schlüssige Gesamtkonzepte bzgl. WKA für den gesamten Außenbereich vorhanden sind.

entsprechend sollte ergänzt werden

„Soweit in bestehenden Regionalplänen im Gebiet einer Gemeinde bereits Vorranggebiete mit der Ausschlusswirkung des § 35 III 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt sind, sollen nunmehr bei entsprechender Eignung wahlweise weitere Vorranggebiete, Eignungsgebiete oder Vorbehaltsgebiete aber lediglich ohne solche Ausschlusswirkung festgelegt werden.“

zu 5.3.2.2-2 (G) Diese Regelung ist obsolet, da bereits 2,1% der Landesfläche als WKA-VRG ausgewiesen sind, 2,2% in Nordhessen, 2,05% in Mittelhessen nur Südhessen hätte bei derzeit 1,8% noch geringfügigen Nachholbedarf.

zum 5.3.2.2-4 (Z) (Kriterienkatalog)

zu b.

Die Vorgabe von Mindestabständen zu Siedlungsgebieten von 1000 m im LEP 2. Änd. (von 2013) wurde in VGH Kassel 4 C 358/14.N vom 15.09.2015 klar und eindeutig für zulässig befunden. Resultierend aus dem Wettbewerbsdruck in der Branche und dem Abheben des derzeitigen Rechts auf die reine Anlagenzahl eines Parks - statt der installierten Gesamtleistung oder Rotorfläche - ist es

marktüblich, jeweils den größten verfügbaren Anlagentyp zu verbauen. Damals waren 200 m hohe Anlagen verfügbar (wie die Enercon E101) und marktüblich, somit wurde ein Mindestabstand von 5 x Anlagenhöhe gewählt. Heute geht die verfügbare Anlagenhöhe rasant auf 250 m zu (z.B. Siemens SWT3.15 – 142 auf 165 m Turm mit 236 m Höhe, Vestas V150-4.0/4.2 MW à 150 m Rotor auf 166 m Turm mit 241 m Höhe oder Enercon E141-EP4 à 141 m Rotor auf 159 m Turm ergibt 230 m Höhe). daher wäre es nur billig, den Mindestabstand zu Siedlungen nun auf 1250 m zu erhöhen.

zu e.

Hier muss zwingend „*Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)*“ unabhängig vom Schutzziel als absolutes hartes Tabukriterium ergänzt werden. Von der EU-Kommission ist bereits auf das RP-Gießen entsprechend draufgeprügelt worden, als es sich am FFH-Gebiet 5017-305 im Bereich des Wollenberg vergreifen wollte.

zu h.

In einer Serie von z.T. sogar höchstrichterlichen Entscheidungen (BVerwG 4 BN 37.12 vom 02.04.2013; BVerwG 4 CN 1.12 vom 31.01.2013; OVG NRW 7 B 918/02 vom 02.07.2002; OVG Münster 7 D 35/03 vom 28.01.2005 u.v.a.m) wurde Kommunen ganz klar und eindeutig im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und planerischen Hoheit aus Art 28 GG das Recht zugesprochen, Höhenbeschränkungen für WKA in ihren Bauleitplänen festzulegen. Höhenbeschränkungen in FNP sind nicht einmal der Normenkontrolle zugänglich (BVerwG 4 CN 1.12 vom 31.01.2013). In der Tat präziserte VG Stade 2 A 866/10 vom 14.09.2011, dass dieses Privileg den Kommunen aus § 5 II Nr. 1 und § 9 I Nr. 1 BauGB zusteht aber nicht den Trägern der Regionalplanung, da das ROG keine Ermächtigung zur Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung enthält und auch eine aufdrängende Zuweisung an die Träger der Regionalplanung aus anderen Gesetzen nicht existiert. Von daher sollte „...sollen in der Regionalplanung unterbleiben. Die planerische Hoheit der Kommunen bleibt unbeschadet.“ ergänzt werden.

neuer Punkt:

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollte hier von vorneherein für stark frequentierten Industrie- und Gewerbegebieten nebst Parkplätzen und sonstigen stark frequentierten Plätze auf Anlage 2.7/12 der Technischen Baubestimmungen Hessen „*Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend*“ verwiesen werden und dieser Mindestabstand bereits bei der Ausweisung von VRG eingefordert werden. Formulierungsvorschlag:

„i. Zu Industrie-, Gewerbegebieten nebst Parkplätzen und sonstigen Plätzen und Gebäuden, welche stark –d.h. von mehr als 500 Menschen pro Tag - frequentiert werden, ist ein Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) bereits auf Ebene der Regionalplanung festzusetzen.“

noch besser wäre und für mehr Klarheit sorgte alternativ, wenn der LEP einfach die Kriterien 3.1.3.3.1 c) und d) aus dem „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf 2016 Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan“ übernehme, nämlich

„j. zu intensiv genutzten Grünflächen und Parkanlagen wie Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege, wohnungsfernen Gärten, Friedhof, Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil und der Zweckbestimmung Freizeit, Sonstige Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Sport und Erholung ist ein Mindestabstand von 300 m zu wahren“

„k. zu Vorranggebieten Industrie und Gewerbe sowie Bauflächen mit gewerblichem Charakter (Bestand und Planung) ist ein Mindestabstand von 600 m zu wahren.“

zu 5.3.2.2.-5(G)

- „Natura 2000-Gebiete nur insofern, als die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen“ kann gestrichen werden, da unter 5.3.2.2.-4 WKA in Natura 2000 Gebieten kategorisch auszuschließen sind.

- „der gegenüber Windenergienutzung empfindlichen Vogel und Fledermausarten“ durch „geschützter Vogel- und Fledermausarten“ ersetzen

zur Begründung zu 5.3.2.2:

Seite 80 erster Abschnitt:

Wir Bürger bezahlen die Landesregierung nicht dafür, dass sie erwachsene Menschen erzieht oder ihnen eine bestimmte Meinung aufdrückt – schon gar nicht diejenige von Lobbyorganisationen, welche den Außenbereich ausplündern und unsere Heimat zerstören wollen. Die Landesregierung sollte sich meinungsneutral verhalten. Es ist auch nicht Aufgabe der Landesregierung, bei den Bürgern um Akzeptanz für irgendetwas zu werben, sei es mit Argumenten oder sonst etwas. Dies sollte sie der Waschmittelwerbung überlassen. Die Landesregierung hat vielmehr den Willen der Bürger - die sind der Souverän, vertreten durch das Parlament – umzusetzen und sich im Übrigen dem Völkerrecht und dem EU-Recht zu unterwerfen, darunter auch der Aarhus-Konvention und EU-Vogelschutz -, Umweltinformations- und FFH-Richtlinie. Die Parlamentarier haben den Bürgerwillen und nicht ihren eigenen Willen zu repräsentieren. Der Bürger braucht seinen Willen nicht mit Argumenten zu rechtfertigen, sondern übt ihn u.a. in Wahlen und Abstimmungen frei aus nach Art 20. II GG. Und es ist ganz überwiegend der Wille der Bürger: Wir wollen hier keine WKA und keine weitere Verhuzung der Landschaft!

letzter Satz:

„...der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verlangt, dass dem Schutz des Klimas... u.a. zur Erhaltung intakter Artenlebensräume besonders Rechnung getragen wird.“ ist eine Beleidigung der Vernunft und sollte gestrichen werden. Das grüne Dogma, Klimaschutz sei die Voraussetzung für Artenschutz ist durch nichts begründet, schon gar nicht empirisch. In Deutschland ist durch den

Klimawandel – erst recht nicht durch seinen bislang nicht genau bezifferbaren menschen-gemachten Anteil – noch kein einziger Artenlebensraum zerstört worden und auch noch keine geschützte Art dezimiert worden. Durch die Energiewende mit ihren Maismonokulturen für Biogasanlagen, 30 000 WKA-Vogelquirlen in Deutschland und Freilandsolarfeldern sind aber massiv Lebensräume und Arten zerstört worden. Die Energiewende zerstört genau das, was sie erhalten will – die Natur. Die Logik ist hier offenbar: wenn man etwas schützen will, muss man es erst einmal zerstören.

Seite 81 Abs. 2 das Potential der Geothermie ist mit 1 TWh/Jahr (Strom und Wärme) in Hessen weit unterschätzt.

Abs. 3 Die Vorstellung von 2600 WKA in Hessen ist völlig krank. So wird auch der letzte märchenhaft idyllisch schöne Landstrich verhunzt und verlärm.

Seite 82

Die statische Verweisung auf das TÜV-Süd Gutachten von 2013 zur Windhöflichkeit ist nicht sachgerecht, da unterdessen diverse präzisere Messungen zumal aus den nun über 1000 Bestands-WKA einlaufen und genauere Prognosen ermöglichen. Es sollte jeweils auf die tatsächliche nach Einbeziehung aller vorhandenen Erkenntnisquellen sich ergebende Windgeschwindigkeit abgehoben werden und auch ausgewiesene VRG um solche Flächen reduziert werden, von denen sich herausstellt, dass 5,75 m/s dort unterschritten werden

unter Mindestabstände. hinter „Schattenwurf“ „und zum Lärmschutz“ einfügen.

Seite 83 Zeile 5

hier einfügen: „Zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dem Schutz vor Gefahren durch Trümmer- und Eisschlag sowie dem Durchgehen von menschengeführten Tieren (Hunde, Pferde etc.) infolge der fremdartigen Lärmemissionen, sowie ein Minimum an Lärmschutz sind von zwecks Arbeit, Nahversorgung oder Erholung stark frequentierten Plätzen und Gebäuden die angegebenen Mindestabstände einzuhalten. Mindestabstände dienen auch dem Schutz kritischer Infrastruktur und Schlüsselressourcen für Versorgungsketten mit überlebensnotwendigen Gütern wie z.B. Arzneimitteln, Medizin- und ausgewählten Technikprodukten. Schließlich gewährleisten die Mindestabstände einen gewissen Schutz von Umgangsorten mit Gefahrgütern, zumal feuergefährlichen, nach Seveso-III Richtlinie, vor dem Einschlag brennender Trümmerteile der WKA. In solchen Gemengelage sind jedoch ballistisch-aerodynamische Simulationen zum konkreten Anlagentyp und den lokalen topographischen- und Windverhältnissen zu treffen und der Sevos-III-Betrieb komplett aus dem Trümmerfeld der WKA herauszuhalten.“

Die Verkennung des Belangs Öffentliche Sicherheit bei WKA neben Gewerbe- und Gefahrstoffbetrieben sowie stark frequentierten Plätzen stellt einen schweren Ermittlungsfehler dar!

Seite 84

Abs. 1 Hier sollte das Bezugsgebiet für Planungsalternativen konkretisiert werden. Ist Gemeinde- Kreis- oder Regionalgebiet gemeint???

Abs. 3 der Begriff des Schwerpunktraumes wie auch derjenige des Dichtezentrums sollte definiert werden und das idealerweise dynamisch. Eine topographisch kartographisch statische Festlegung ist nicht sachgerecht. Das PNL2012 Gutachten geht von einer lückenhaften Datenbasis auf dem Stand von höchstens 2010 aus, unterdessen ist es zu massivem Wegzug der Brutvorkommen aus den stark WKA-kontaminierten Landstrichen gekommen, siehe Ausführungen zu 4.2

Seite 85, Abs. 2

Die Behauptung WKA erhöhen die Versorgungssicherheit ist der blanke Hohn. Mit jedem Jahr weiterem WKA-Ausbau stieg die Anzahl erforderlicher Regelungseingriffe ins Netz rasant an. Auch die Anzahl schwerer Gefährdungen der Netzstabilität knapp am „Blackout“ vorbei stieg dramatisch. Je zusätzliche WKA bedeutet zusätzliche Versorgungsunsicherheit.

Seite 86, Abs. 3

VRG rechtfertigen keine Abweichung von der EU-Vogelschutz-Richtlinie und auch nicht von § 44 BNatSchG und schon gar nicht in Natura 2000-Gebieten! WKA dienen nicht der öffentl. Sicherheit auch nicht der Versorgungssicherheit s.o. sondern gefährden die öffentl. Sicherheit massiv zumal auch während der Bauphase, wie man jüngst am Autobahnunfall bei Bielefeld beobachten konnte, als sich ein etwa 60 m langes WKA-Rotorblatt erst durch das Führerhaus eines LKW spießte und sich dann wie ein Riegel quer über beide Fahrbahnen stellte; Bilanz: ein schwer und ein leicht Verletzter, vier beteiligte Fahrzeuge 520 000 € Sachschaden.

Die Behauptung „Neben der der Windenergie ...ist nur noch die Wasserenergie bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegiert.“ Ist eine dreiste Lüge! Nach § 35 I 1 Nr. 3 ist ein Vorhaben privilegiert welches „der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, ...,Wärme...dient“, damit sind ganz klar und eindeutig auch Geothermieanlagen privilegiert. Ferner ist in Nr. 6 ausdrücklich die energetische Nutzung der Biomasse privilegiert. Offensichtlich ist dieser Textpassus von der Windenergielobby und nicht einmal von Regierungsleuten verzapft. Dieser und der folgende Satz sind zu streichen.

Zusammenfassend gilt: Der Mensch ist das Maß aller Dinge und nicht die Erreichung irgendwelche Planziele unter deren Deckmantel mafiöse Lobbygruppen das Vermögen und das Gemeineigentum der Bürger abschöpfen. Daher:

- 1) Gegen Nachverdichtung und Siedlungsarrondierung auf Kosten von Grünflächen, Baumbeständen und Naherholungsgebieten!
- 2) Der Überhitzung von Innenstadtlagen im Sommer („Urban Heat Islands“) muss konsequent durch Erhalt und Schaffung innerörtlicher Baumbestände und Verwendung heller und reflektierender Oberflächen auf Straßen, Wegen und an Bauten sowie dem Aufbau lokaler Kältenetze und Kältespeicher entgegengewirkt werden!
- 3) Der Lärmschutz an bestehenden Hauptverkehrsadern ist dringlich!

4) **Windkraft nein Danke!**

Stattdessen Energiesparen und Ausbau von Geothermie, „power-to gas/fuel“, „smart-grid“ und Energie- Wärme- und Kältespeichern und der Energietrassen! Keine Ausnahmen vom Artenschutz! Artenschutz dort, wo die Arten sich tatsächlich aufhalten und nicht dort wo die Regionalplaner sie gerne hätten. Der Rotmilan kann keine Hinweisschilder zu „Kernflächen des Biotopverbundes“ lesen.

5) Radfahren und zu Fuß gehen muss auch bei Regen attraktiv sein, daher Ausbau von Überdachungen!

6) Ausbau von Zivilschutz und die Resilienz der Infrastruktur sind vordringlich zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Matusch